

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende

**1. Änderung der Richtlinien über die Festsetzung der Elternbeiträge
für die Kindertagesstätten in der Stadt Bad Bevensen vom 16.12.2010**

beschlossen:

1. Für den Besuch der Kindertagesstätten in der Stadt Bad Bevensen wird ein Elternbeitrag für eine 4stündige Betreuung (Halbtagsbetreuung) - vormittags oder nachmittags - bzw. eine 8stündige Betreuung (Ganztagsbetreuung) entsprechend der in der Anlage als Bestandteil dieser Richtlinien beigefügten Sozialstaffel erhoben. Daneben wird für eine darüber hinausgehende verlängerte Halbtagsbetreuung ein zusätzlicher Beitrag je Stunde entsprechend der Sozialstaffel erhoben.
2. Die auf der Grundlage von § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) erstellte Sozialstaffel gilt nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Bevensen haben.
3. Eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag und wird mit Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Bad Bevensen gestellt wird (siehe Ziffer 9), wirksam.
4. Der festgesetzte Elternbeitrag ist jeweils vom Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres (01. August) bis zum Ende des Kindergarten- bzw. Krippenjahres (31. Juli) zu zahlen.
Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Aufnahmemonats, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats zu zahlen.
5. Maßstab für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Zumutbarkeit der wirtschaftlichen Belastung für die/den Sorgeberechtigte/n. Der Elternbeitrag nach der Sozialstaffel richtet sich daher nach der Anzahl und dem Einkommen der zu berücksichtigenden Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft des/der die Kindertagesstätte besuchenden Kindes/r. Als berücksichtigungsfähig gelten der/die Sorgeberechtigte/n, der/die Ehepartner/in (soweit nicht Sorgeberechtigte/r), Lebenspartner/in und die im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld gewährt wird.
6. Für das im Sinne der Richtlinien zu berücksichtigende Einkommen findet § 82 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechende Anwendung.
Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und frühere Ehe- bzw. Lebenspartner, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für eine Einstufung in die Sozialstaffel.
7. Verändert sich während des Kindergarten- bzw. Krippenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl oder das Einkommen dieser Personen um mehr als 10 %, wird ab Antragstellung eine Neueinstufung vorgenommen. Die Personensorgeberechtigten haben die Veränderung/en der Stadt Bad Bevensen unverzüglich an-

zuzeigen. Führt die Neueinstufung zu einer Veränderung des Elternbeitrages, wird diese ab Antragsmonat vorgenommen.

8. Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Bad Bevensen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 75 % und für jedes weitere Kind um 100 %. Geschwister im beitragsfreien Kindergartenjahr werden nicht berücksichtigt.
9. Die Stadt erledigt die Festsetzung der Elternbeiträge für den Träger der Einrichtung; der Ermäßigungsantrag ist daher bei der Stadt Bad Bevensen zu stellen.
10. Der von der Stadt Bad Bevensen ermittelte Elternbeitrag wird dem Träger der Einrichtung mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
11. Über eine Veränderung der Sozialstaffel entscheiden Stadt und Träger der Einrichtung gemeinsam.
12. Ein möglicher Anspruch nach § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) gegenüber dem Träger der Jugendhilfe wird auf Antrag durch die Stadt Bad Bevensen geprüft.
13. Diese 1. Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bad Bevensen, den 23. Mai 2013

Kammer
Stadtdirektor